Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3188

Der Bundesminister der Verteidigung

Bonn, den 29. Juli 1968

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Wertungs- und Eignungslisten der Offiziere**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/3143 —

Die Kleine Anfrage der Fraktion der FDP beantworte ich wie folgt:

1. Wie begründet die Bundesregierung die Auffassung, Bewertungs- und Eignungslisten der Offiziere, die dem Betroffenen weder ganz noch teilweise bekannt werden, verstießen nicht gegen § 29 des Soldatengesetzes?
2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß § 29 des Soldatengesetzes nur dann Rechnung getragen wird, wenn der Offizier alle die Momente, die seiner Einordnung an einer bestimmten Stelle der Liste zugrunde liegen, überprüfen kann?
3. Ist die Bundesregierung bereit zu veranlassen, daß die Beurteilung der Offiziere, die zu einer Einordnung an einer bestimmten Stelle der Bewertungslisten geführt hat, Teil der Personalakte wird und von dem Offizier eingesehen werden kann?

Wegen des Sachzusammenhanges fasse ich die Antworten auf die Fragen 1 bis 3 in einer Antwort zusammen:

Die Eignungslisten enthalten Verwendungshinweise auf die Tätigkeitsgebiete, in denen der Offizier nach seiner Eignung, Befähigung und Neigung voraussichtlich verwendet werden kann. Sie sind ihrer Natur nach Verwendungsvorschläge, deren Eröffnung der Gesetzgeber in § 29 Abs. 2 des Soldatengesetzes ausdrücklich ausgeschlossen hat.

Die Einordnung in die Wertungsliste ist nicht eröffnungspflichtig. Sie stellt keine Beurteilung im Sinne des § 29 Abs. 2 des Soldatengesetzes dar.

Eine Beurteilung ist die dienstliche Äußerung des zuständigen Vorgesetzten über die Persönlichkeit, die Leistung und die Eignung des Soldaten.

Druck: Buchdruckerei Peter Meier, 5201 Buisdorf/Siegburg
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Es handelt sich dabei sowohl um eine Darstellung des Persönlichkeitswertes, der dienstlichen Kenntnisse, der Stärken und Schwächen des Soldaten, als auch um ein Urteil, dem als objektiver Maßstab die allgemeinen dienstlichen Anforderungen an den Inhaber einer Stelle, wie sie der Beurteilte innehat, zugrunde liegen.

Im Gegensatz hierzu haben die Wertungslisten keine objektive Qualität. Sie betreffen die Feststellung einer nur relativen Wertigkeit der Angehörigen eines bestimmten Dienstgrades in einem überschaubaren und vergleichbaren Bereich. Sie haben nicht mehr, wie die Beurteilung, den einzelnen Offizier zum Gegenstand. Sie umfassen vielmehr die Gesamtheit einer Gruppe von Offizieren (z. B. eine Brigade), die sich vor dem Auge des zur Aufstellung der Wertungslisten berufenen Vorgesetzten durch Vergleich der Beurteilungen in eine bestimmte Reihenfolge gliedern. Grundlage hierfür sind allein die Beurteilungen dieser Offiziere. Die Wertungsliste läßt die Auffassung des Vorgesetzten erkennen, in welcher Reihenfolge die Offiziere zueinander stehen. Sie ermöglicht einen objektiven Vergleich einer großen Zahl von Offizieren. Wenn z. B. ein Offizier mehrmals in überschaubaren Bereichen, beurteilt durch jeweils andere Vorgesetzte, einen sehr guten Platz auf der Wertungsliste erhält, ist eine gewisse Sicherheit hinsichtlich der Objektivität und Vergleichbarkeit der guten Beurteilung gegeben. Der subjektive Faktor, der in der Person jedes Beurteilenden liegt, ist weitgehend kompensiert.

Nach § 3 des Soldatengesetzes ist der Soldat nach Eignung, Befähigung und Leistung zu verwenden und zu ernennen. Da für die Besetzung einer höherwertigen Stelle in der Regel mehrere Geeignete zur Verfügung stehen, muß der Geeignetste unter ihnen gefunden werden. Die für diese Auswahl erforderlichen Überlegungen hat jeder verantwortungsbewußte Vorgesetzte ebenso wie der für die Personalführung zuständige Referent bei jeder Personalentscheidung anzustellen. Bei der großen Zahl aller Offiziere kommt gerade der Einschätzung der Offiziere durch die Vorgesetzten in einem überschaubaren Bereich besondere Bedeutung zu. Mit ihr nehmen die Vorgesetzten wesentlichen Anteil an der Laufbahngestaltung der Offiziere und der Stellenbesetzung der Bundeswehr. Das ist der Sinn der Wertungslisten.

Die Wertungslisten sind damit nur ein Hilfsmittel für die Auswertung der Beurteilung und in gewisser Weise eine Prüfung der Objektivität des Urteils, aber keine Beurteilung selbst. Dem Soldaten ist daher nur seine eigene Beurteilung, die der Einordnung zugrunde liegt, zu eröffnen. Er hat keinen Anspruch darauf, zu erfahren, wieviele oder wer von seinen engeren Kameraden höher oder niedriger eingeschätzt wird. Er hat auch kein Recht, Kenntnis von der Beurteilung anderer Offiziere zu erhalten. Ließe man einen solchen Einblick zu, würden dem

Offizier Personalangelegenheiten anderer Offiziere zur Kenntnis gebracht. Dies wäre eine Verletzung der Persönlichkeitssphäre dieser Offiziere, die von der Rechtsordnung nicht gebilligt wird.

4. Wie beurteilt die Bundesregierung die Möglichkeit, offene Ranglisten aller in der Bundeswehr ausgebildeten Offiziere zu führen, aus denen die Beförderungschancen klar hervorgehen?

Die Voraussetzungen für die Einführung von Ranglisten, auf denen die Beförderungsfolge der Offiziere beruhen soll, sind in der Bundeswehr nicht gegeben.

Zunächst würde es sehr schwierig sein, überhaupt eine „Rangfolge" der Offiziere zu finden. Es fehlt an der Grundvoraussetzung der Einheitlichkeit des Offizierkorps. Eine Rangliste, die lediglich auf das Lebensalter oder auf die Dienstzeit der Offiziere abgestellt wäre, könnte ihren Zweck nicht erfüllen. Eine solche Ordnung wäre für die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Auswahl nach der Eignung unbrauchbar und überdies gerade für besonders tüchtige Offiziere ungerecht.

Eine Rangliste kann nur zweckdienlich sein, wenn eine „negative" Auslese, d. h. die Entlassung wegen fehlender Verwendungsmöglichkeiten möglich ist.

Der Offizier der Bundeswehr besitzt einen Rechtsanspruch, bis zum Erreichen der für seinen Dienstgrad festgesetzten Altersgrenze im Dienst zu verbleiben. Eine negative Auslese mit der Wirkung der Entlassung wegen mangelnder Eignung oder fehlender Verwendungsmöglichkeit ist daher nicht möglich.

Die Verwendung nach Eignung, Befähigung und Leistung, wie sie § 3 des Soldatengesetzes vorschreibt, bedingt, daß jeweils der Geeignetste bei der Besetzung eines höheren Dienstpostens berücksichtigt werden muß. Die sehr unterschiedlichen Funktionen der Offiziere haben aber auch unterschiedliche Eignungsvoraussetzungen zur Folge. Die Gruppen, in die die Offiziere nach ihrer Eignung für die verschiedenartigen Funktionen eingeordnet werden müssen, werden infolge der gegenüber früheren Verhältnissen eingeschränkten Austauschbarkeit immer kleiner. Damit wird es schwieriger, einheitliche Maßstäbe für die Einordnung der einzelnen Gruppen von Offizieren in einer Rangliste zu finden.

Diesen Schwierigkeiten könnte nur durch eine positive Auslese der Geeigneten durch „Vorpatentierungen" entsprechend der Handhabung in früheren deutschen Streitkräften begegnet werden. Dies müßte in einem Umfange geschehen, der den übrigen Offizieren wiederum jeglichen Überblick über die eigenen Laufbahnaussichten nähme. Dem Offizier könnte seine ihm ungünstig erscheinende Plazierung in der Rangliste ebensowenig erklärt werden wie das bessere „Rangdienstalter" seines Kameraden.

5. Welche anderen Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, den Offizieren das Gefühl zu nehmen, sie seien anonymen Kräften in den Personalabteilungen in bezug auf Beförderungen hilflos ausgeliefert?

Der Überschaubarkeit der Auswahl für Beförderungen dienen in der Bundeswehr zahlreiche Maßnahmen. Dazu gehören insbesondere:

— Das Recht der Einsicht in die vollständigen Personalakten,

— die Anhörung über alle ungünstigen Behauptungen tatsächlicher Art vor Aufnahme in die Personalakten oder vor der Verwertung in Beurteilungen,

— die Eröffnung der gesamten Beurteilung,

— das Recht der schriftlichen Gegenvorstellung zur Beurteilung,

— das Recht, das ordnungsgemäße Zustandekommen der Beurteilungen und die ermessensfehlerfreie Auswahl im Beschwerdeverfahren — selbst durch Gerichte — nachprüfen zu lassen.

Darüber hinaus werden alle Personalveränderungen der Offiziere laufend bekanntgegeben. Sie können von allen eingesehen werden. Dadurch kann der einzelne seinen eigenen Werdegang mit dem anderen vergleichen.

Schließlich werden die Offiziere und ihre Vorgesetzten über die künftigen Laufbahnaussichten auch durch sogenannte „Personalgespräche" unterrichtet. Dies geschieht insbesondere bei den älteren Offizieren und in allen Fällen, in denen der einzelne dies beantragt.

Nach alledem besteht kein Grund zu der Annahme, die Offiziere seien in bezug auf Beförderungen „anonymen Kräften in der Personalabteilung hilflos ausgeliefert". Tatsächlich sind alle für die Personalführung Verantwortlichen ernsthaft bemüht, bei allen personellen Maßnahmen mit höchstmöglicher Objektivität zu verfahren. Sie wissen, daß die Personalführung keine Aufgabe ist, die allein nach Gesetz und Befehl erfüllbar wäre. Sie sind sich bewußt, daß es dabei stets auch um menschliche Probleme, um Lebens- und Berufsschicksale geht.

In Vertretung

von Hase